

Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

1. Dezember 2018

Die DC Bank (nachstehend «Bank» genannt) verzichtet in der Vermögensverwaltung grundsätzlich auf die Annahme von Vertriebsentschädigungen und anderen geldwerten Leistungen (nachstehend «Entschädigung/en» genannt). Vorausgesetzt wird dabei, dass ein Verzicht gegenüber Dritten (Fondsgesellschaften, Emittenten etc.) möglich ist, sowie, dass der Verzicht auf ein Anlagevehikel zweckdienlich ist. Nicht angemessen ist ein Verzicht beispielsweise, wenn dadurch für die Kundinnen und Kunden ein Nachteil hinsichtlich der Risiko-/Renditestruktur entsteht. Ebenso ist ein Verzicht nicht angebracht, wenn die Vermögensallokation beeinflusst wird, indem gewisse Anlageregionen oder Anlagekategorien nicht zugänglich werden. Die Bank behält sich vor, in den vorgenannten Fällen in Anlagevehikel zu investieren, welche gegebenenfalls zu Entschädigungen führen können.

In der Vermögensberatung sind die Beratungsdienstleistungen vielschichtiger und werden durch Präferenzen und Restriktionen von den Kundinnen und Kunden beeinflusst. Die Bank unterstützt die Kundinnen und Kunden zwar bei der Auswahl von geeigneten Anlagevehikeln, nimmt aber keinen Einfluss auf die Anlageentscheidungen. Als Basis für die sorgfältige Selektion der Anlagevehikel dient der «Best-in-Class»-Ansatz, welcher keine Kooperationen mit bevorzugten Dritten (Fondsgesellschaften, Emittenten etc.) vorsieht. Ebenso bilden die Anlagephilosophie, der strukturierte Beratungsprozess sowie das individuelle Anlegerprofil integrierende Rahmenbedingungen für die Auswahl der Anlagevehikel.

Folglich kann die Bank in der Vermögensverwaltung und Vermögensberatung trotz dem im Grundsatz beabsichtigten Verzichtsprinzip im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von Dritten (Fondsgesellschaften, Emittenten etc.) Entschädigungen wie Bestandespflegekommissionen, Fondsvertriebsentschädigungen, Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Rückerstattungen, Rabatte, Abschläge oder andere Leistungen erhalten.

Bandbreiten der Entschädigungen

Die untenstehende Tabelle informiert über die Bandbreiten, welche gegebenenfalls an die Bank ausgerichtet werden könnten.

Anlagekategorie	Ansatz p.a.	
	Minimum	Maximum
Geldmarktfonds	0.00%	0.50%
Obligationenfonds und Immobilienfonds	0.00%	1.00%
Aktienfonds, Anlagestrategiefonds, alternative und übrige Anlagefonds sowie strukturierte Produkte	0.00%	2.00%

Der Einfachheit halber und angesichts der in Folge der zunehmenden Fokussierung auf entschädigungsfreie Anlagevehikel (namentlich ETF Exchange Traded Funds oder retrozessionsfreie Tranchen von Anlagefonds) stetig sinkenden Vergütungen, werden die der Bank vergüteten Entschädigungen nicht an die Kundinnen und Kunden weiter vergütet. Der anfallende Aufwand für die zuverlässige Allokation der erhaltenen Entschädigungen (unregelmässige Vergütungen, Abhängigkeit vom Anlagegesamtvolumen, Haltedauer, Zeitpunkt des Kauf und Verkaufs etc.) stünde in keinem sinnreichen Verhältnis mit dem Ablieferungsbetrag an jeden einzelnen Anleger.

Sollte die Bank demnach Entschädigungen in irgendwelcher Form erhalten, stehen ihr diese für die übernommenen Aufgaben zu. Falls diese Entschädigungen nichtsdestotrotz ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden unterliegen, sind diese damit einverstanden, dass alle Entschädigungen vollumfänglich bei der Bank verbleiben. Die Kundinnen und Kunden verzichten somit auf jedes Recht auf Herausgabe von Entschädigungen.